

## Ausserordentliche General-Versammlung vom 22. Juli 1876.

Vorsitzender: Hr. A. W. Hofmann, Präsident.

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlungen mit einem Rückblicke auf die verschiedenen Phasen, welche die Berathung des Statutenentwurfs durchlaufen hat. Er erinnert daran, dass das Statut, welches im Augenblicke das Leben des Vereins regelt, im Wesentlichen dasjenige sei, welches die Gesellschaft bei ihrer Bildung eingesetzt habe. Wenn man das rasche Aufblühen derselben und ihr erfreuliches Gedeihen in Erwägung ziehe, so müsse man zu der Ueberzeugung gelangen, dass dieses Statut kein ganz unglückliches gewesen sein könne. Das Statut sei gleichwohl — und das habe in der Natur der Dinge gelegen — mehr für die einheimischen als für die auswärtigen Mitglieder der Gesellschaft berechnet gewesen und in dem Maasse als der Verein sich nach Aussen erweiterte, habe man auch das Bedürfniss gefühlt, dies Statut zu modificiren, um die berechtigten Ansprüche der auswärtigen Mitglieder in grösserem Umfange zu befriedigen. In diesem Sinne habe der Vorstand zu Anfang des Jahres 1873 eine Commission für die Revision der Statuten ernannt und die Commission habe in der General-Versammlung desselben Jahres ein modificirtes Statut vorgelegt. In derselben General-Versammlung seien indessen auch Vorschläge der HH. Erlennmeyer, Kekulé und Volhard zur Besprechung gekommen, deren Fassung von derjenigen des modificirten Statutenentwurfs der Commission mehrfach abweichend gewesen sei. Im Hinblick auf diese Differenz habe man damals von einer tieferegreifenden Veränderung der Statuten abgesehen und nur einige die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft berührende Paragraphen des Entwurfs genehmigt, dagegen aber eine aus einheimischen und auswärtigen Mitgliedern gebildete Commission mit einer gründlichen Revision der Statuten betraut. Zu Mitgliedern dieser Commission seien die HH. E. Erlennmeyer, H. Hlasiwetz, A. W. Hofmann, A. Kekulé, E. Kopp, A. Lieben, O. Liebreich, C. A. Martius, Lothar Meyer, C. Rammelsberg und C. Scheibler ernannt worden. In den Osterferien 1874 (am 8. und 9. April) sei diese Commission in Berlin zusammengetreten. Es sei leider nicht gelungen, die ganze Commission zu vereinigen. Von den auswärtigen seien nur die oesterreichischen Mitglieder, nämlich die HH. H. Hlasiwetz und A. Lieben eingetroffen, während sich mit Ausnahme des Hrn. Liebreich alle einheimischen an der Berathung betheiligte hätten. Man

habe sich schliesslich zu einem Entwurfe geeinigt, dem später auch noch die HH. E. Kopp und Liebreich beigetreten seien. Dagegen hätten sich die HH. Erlenmeyer, Kekulé und Lothar Meyer diesem Entwurf nicht unbedingt angeschlossen, sondern verschiedene Modificationen vorgeschlagen. Da indessen die Ansichten der Majorität und der Minorität nicht principiell auseinanderzulaufen schienen, so habe die Commission von einer Berichterstattung in der General-Versammlung von 1874 Abstand genommen, vielmehr den Versuch gemacht, durch weitere mündliche und schriftliche Verhandlungen eine grössere Uebereinstimmung zu erzielen.

Bis zu einem gewissen Grade sei dies denn auch im Laufe des Jahres 1875 gelungen. Leider habe die Commission schwere Verluste zu beklagen gehabt. Hr. Hlasiwetz, welcher der Angelegenheit von Anfang an sein lebhaftes Interesse entgegengebracht habe, sei gestorben, ehe die Vereinigung zu Stande gekommen sei; dagegen habe Hr. E. Kopp, dem die Commission gleichfalls für seine eifrige Bethätigung an der Berathung zu aufrichtigem Danke verpflichtet sei, noch kurz vor seinem Tode dem umgearbeiteten Statutenentwurf seine Zustimmung geben können.

Diesem umgearbeiteten Entwurfe hätten sieben von den neun zur Zeit der Vereinbarung Ueberlebenden, ihre unbedingte Billigung ertheilt; von den beiden Anderen, den HH. Erlenmeyer und Kekulé seien Amendements eingebracht worden, von denen jedoch nur die des Ersteren eine tiefgreifende Veränderung des Entwurfs in Aussicht nähmen.

So vorbereitet sei der Entwurf in einer *ad hoc* berufenen Generalversammlung am 26. Febr. dieses Jahres, und später in einer der gewöhnlichen Sitzungen der Gesellschaft (am 8. Mai) zu einer eingehenden Besprechung gelangt, welche noch eine ganze Reihe von Amendements zur Folge gehabt; es sei ferner mit der Versendung des Entwurfs in den „Berichten“ an sämtliche Glieder der Gesellschaft die Einladung ergangen, noch weitere Verbesserungsvorschläge einzubringen.

So durchgearbeitet sei endlich der Entwurf mit sämtlichen *rite* eingebrachten Amendements in den „Berichten“ von Neuem mitgetheilt, und der heutige Abend für die endliche Erledigung dieser lange schwebenden Angelegenheit bestimmt worden.

Der Vorsitzende erinnert nun noch kurz an die geschäftliche Behandlung der Aufgabe, und verliet zu dem Ende den § 25 des gegenwärtigen Statuts. Dieses Statut sei, was die Veränderung der Statuten anlange, sehr conservativ gefasst. Die heutige Versammlung habe kein anderes Recht, als den Entwurf (mit oder ohne Amendements) zu genehmigen oder abzulehnen. Neu eingebrachte Ver-

besserungsvorschläge konnten heute nicht mehr zur Abstimmung gelangen.

Der Secretär verliest nunmehr die einzelnen Paragraphen des Statutenentwurfes mit den zugehörigen Amendements. Aus der an diese Verlesung sich anknüpfenden Discussion, an welcher sich die HH. Bannow, Geyger, Oppenheim, Sell, Sarnow und Tiemann betheiligen, geht das neue Statut in folgender Form hervor:

## Statuten

der

### Deutschen Chemischen Gesellschaft.

---

#### A. Zweck und Rechte der Gesellschaft.

§ 1. Die Deutsche Chemische Gesellschaft hat den Zweck, die Entwicklung der Chemie zu fördern.

Zur Erreichung dieses Zweckes finden regelmässige Zusammenkünfte der Mitglieder statt, in denen Original-Arbeiten vorgetragen und andere Mittheilungen gemacht und besprochen werden; eine zur Benutzung der Mitglieder stehende Bibliothek der chemischen Fach-Literatur soll in möglichster Vollständigkeit beschafft und die Herausgabe der Verhandlungen der Gesellschaft durch den Vorstand in geeigneter Form bewirkt werden.

Die Deutsche Chemische Gesellschaft hat ihren Sitz zu Berlin. Die Nachsuehung der Rechte einer juristischen Person für die Gesellschaft mit dem Gerichtsstand in Berlin bleibt vorbehalten.

#### B. Von den Mitgliedern, deren Aufnahme, Rechten und Pflichten.

§ 2. Die Gesellschaft besteht aus:

- 1) Ehrenmitgliedern,
- 2) ordentlichen Mitgliedern und
- 3) ausserordentlichen Mitgliedern.

§ 3. Zu Ehrenmitgliedern können nur ausländische Chemiker ernannt werden und ausserdem Gelehrte, welche anderen Disciplinen angehören als der Chemie, die sich aber um die Chemie hervorragende Verdienste erworben haben. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll 20 nicht überschreiten; die Wahl findet in der jährlichen Generalversammlung im Laufe des Decembers statt. Vorschläge zu dieser Wahl sind bis zum 15. October von wenigstens 10 ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet dem Vorstande einzureichen. Die Namen der Vorgeschnlagenen werden mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung durch Rundschreiben zur Kenntniss der ordentlichen Mitglieder